



**Richtlinie des AZV Kleine Spree
über die Stundung von Abwasserbeiträgen für bebaubare Grundstücke
(Stundungsrichtlinie vom 06.06.2018)**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a und b des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit den §§ 222; 234; 238 und 239 der Abgabenordnung (AO) hat die Verbandsversammlung des AZV Kleine Spree 06.06.2018 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

1.1. Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der fälligen Forderung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Rechtsgrundlage bilden die §§ 222, 234, 238 und 239 der Abgabenordnung (AO).

1.2. Die Stundung wird nur auf vollständigen schriftlichen Antrag (Anlage 1a) und zeitlich befristet gewährt.

1.3. Der Zeitraum der Stundung sollte nicht länger als 5 Jahre betragen.

1.4. Über den Stundungsantrag entscheidet die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes. Die Stundung wird mittels Bescheid festgesetzt. Ab einem Betrag von 7.500 € bzw. einer Laufzeit von mehr als 4 Jahren *ist* die Erbringung einer Sicherheitsleistung vom Schuldner einzufordern.

1.5. Änderungen in den für die Gewährung der Stundung maßgeblichen Verhältnissen des Schuldners sind dem Abwasserzweckverband unverzüglich mitzuteilen.

1.6. Der Zinssatz beträgt je vollen Monat 0,25 %.

2. Voraussetzung für die Gewährung einer zinslosen Stundung

2.1. Voraussetzung für die Gewährung einer zinslosen Stundung ist, dass

- a) die Einziehung des Beitrages bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint (Stundung),
- b) die Erhebung der Zinsen nach Lage des Falles unbillig wäre (zinslos).

2.2. Die Voraussetzung nach Nr. 1a) und b) gelten als erfüllt, wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist und die monatlichen Einkünfte analog der Pfändungsgrenzen nach § 850 c ZPO in Verbindung mit den amtlichen Bekanntmachungen zur Erhöhung der Pfändungsgrenze zum Zeitpunkt des Stundungsantrages nicht übersteigt.



- 2.3. Die Beträge nach Nr. 2.2 sind um diejenige monatliche Belastung zu erhöhen, die der Beitragspflichtige zur Rückzahlung eines Kredites zu tragen hat, wenn der Kredit vor Entstehen der Beitragspflicht aufgenommen worden ist und dazu dient, z. B. eine notwendige Reparatur oder Renovierung am oder auf beitragspflichtigen Grundstück zu finanzieren.

3. Bedingungen bei Gewährung einer zinslosen Stundung

- 3.1. Die zinslose Stundung wird in der Regel höchstens für die Dauer eines Jahres gewährt. Sie kann für einen längeren Zeitraum gewährt werden, wenn ein verbindlicher Tilgungsplan aufgestellt und vereinbart ist.
- 3.2. Bei Stundungen, die über einen längeren Zeitraum als ein Jahr eingeräumt worden sind, ist das Vorliegen der Voraussetzungen für eine weitere zinsfreie Stundung jeweils vor Ablauf der Jahresfrist nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, ist die Restforderung vom Tage nach dem Ablauf der Frist an mit 6 % p.a. zu verzinsen.
- 3.3. Die Stundung erlischt mit dem Eintritt der nachstehenden Tatsachen oder der Wirksamkeit folgender Verfügungen:
- a) bei Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Erbfolge, Schenkung usw.),
 - b) bei einer Belastung des Grundstückes durch Grundpfandrechte, die Einräumung eines Erbbau- oder Nießbrauchrechtes sowie die Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch,
 - c) bei einer Nutzungsänderung des Grundstückes oder wenn der Beitragsschuldner das Grundstück nicht mehr selbst nutzt,
 - d) Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende Grundstück oder
 - e) bei Zahlungsverzug der vereinbarten Tilgungsraten
- 3.4. Die zinslose Stundung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die zu Einräumung einer zinslosen Stundung geführt haben, eingetreten sind.
- 3.5 Die Zinsvergünstigung kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn
- a) unzutreffende Angaben zur Einräumung der Zinsvergünstigung geführt haben oder
 - b) Veränderungen in den maßgebenden Verhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.

4. Verfahren

- 4.1. Die Stundung wird nur auf vollständigen schriftlichen Antrag gewährt. Im Antrag sind die im Formblatt 1a und 1b enthaltenen Fragen Wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und durch Nachweise zu belegen.



- 4.2. Änderungen in den für die Stundung maßgeblichen Verhältnissen sind dem Abwasserzweckverband Kleine Spree unverzüglich anzuzeigen.

5. Stundung für übergroße Grundstücke

- 5.1. Als übergroß und für die erleichterte Stundung von Beiträgen im Sinne des vierten Abschnittes des SächsKAG zugänglich gelten unbebaute oder nur teilweise bebaute Grundstücke, die eine Fläche von mehr als 1500 m² aufweisen und mit Wohngebäuden bebaut werden können oder überbaut sind. Beiträge für bebaute übergroße Grundstücke werden insoweit und solange gestundet, als die ihrer Bemessung zugrundeliegende Grundstücksfläche für die vorhandene Bebauung nicht notwendig ist. Eine Fläche bis zu 1500 m² ist jedoch (bei bebauten und unbebauten Grundstücken) von der erleichterten Stundungsmöglichkeit ausgeschlossen.
- 5.2. Soweit die Voraussetzungen zu Nr. 5.1 vorliegen, kann der darauf entfallende Beitragsanteil für die Dauer von fünf Jahren zinslos gestundet werden,
- 5.3. Die Bestimmungen der Abschnitte 1. bis 4. gelten entsprechend.

6. Stundung Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

- 6.1. Die Stundung erfolgt nach gesetzlicher Vorgabe des § 135 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), wonach Abwasserbeiträge solange ohne besondere Sicherheitsleistung zu stunden sind, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden.
- 6.2. Für die Stundung von Abwasserbeiträgen kommen die Vorschriften des § 3 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit der AO zur Anwendung
- 6.3. Die Stundung wird nur auf schriftlichen Antrag mit Nachweis der entsprechenden Stundungsvoraussetzungen entweder durch eine Bescheinigung vom zuständigen Finanzamt oder vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und zeitlich befristet für 5 Jahre gewährt.

Die Stundungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Stundungsrichtlinien ihre Gültigkeit.

Großdubrau, den 06.06.2018

Seidel
Verbandsitzender



Antrag auf Stundung / Ratenzahlung

Beim Antrag auf Stundung / Ratenzahlung ist eine Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen

Verhältnissen abzugeben. Es sind dazu folgende Nachweise einzureichen:

(Zutreffendes bitte ankreuzen und aktuelle Nachweise beifügen)

Nachweise über den Besitz von Vermögen

- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- aktuelle Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Sparguthaben, Festgeldanlagen, Fonds, Aktien, Bausparer (Vertrag mit Jahreskontoauszug)
- Sonstiges verwertbares Vermögen
- z. B. Kunstgegenstände, Gold, Schmuck, Sammlungen (nur anzugeben bei einem Wert von insgesamt mehr als 5.113,00 €)
- Kreditverpflichtungen für Aufwendungen zur Instandhaltung des Beitragspflichtigen Grundstücks (Verträge, Kopien, Rechnungen)

Angaben des Nettoeinkommens aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder:

- Verdienstbescheinigungen bzw. Bescheide (z. B. Ausbildungsvergütung, Rentenbescheid, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsleistungen gegenüber Kindern bzw. Dritter, Leistungen Sozialhilfe)

Nachweise bei der Veranlagung der Einkommenssteuer:

- Vorauszahlungsbescheide
- letzter Einkommenssteuerbescheid
- Gewinn- u. Verlustrechnung
- Sonstige / außergewöhnliche Belastungen



Anlage 1a

Antrag^{1*} auf Stundung oder teilweise Stundung

des Abwasserbeitrags

nach der Richtlinie für die Stundung von Abwasserbeiträgen

Ich/Wir¹ beantrage(n), von meiner/unserer Beitragsschuld in Höhe von EUR
für das Grundstück Flurstück -Nr. _____ Gemarkung _____
einen Teilbetrag von _____ EUR bis _____ zu stunden.

2. Ich/Wir werde(n) auf die Beitragsschuld bis _____ eine
Zahlung _____ EUR leisten und die Restschuld in Höhe von _____ EUR in

monatlichen vierteljährlichen
 halbjährlichen jährlichen
Raten von _____ EUR ab _____ tilgen.

3. Angaben zur Person:

Name: _____
Vorname: _____
Straße: _____
Postleitzahl/Wohnort: _____
Telefon: _____

4. Angaben zur Größe des Haushalts:

alleinstehend

In meinem/unserem Haushalt leben _____ Personen,
davon sind vorübergehend abwesend _____ Personen,
Grund: _____

1) Für die erleichterte Stundung von Beiträgen für Übergroße Grundstücke ist zusätzlich das Formblatt 1 b auszufüllen.

2) Miteigentümer, die nicht zum selben Haushalt gehören und die nicht als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden, haben getrennte Anträge, bezogen auf die anteilige Beitragsschuld, zu stellen. Miteigentümer müssen jedoch davon ausgehen, dass sie, auch wenn zunächst nicht, so doch später, z. B. bei Zahlungsunfähigkeit der Miteigentümer, als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden (§21 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG)



5. Angaben zu den Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnissen

In meinem/unserem Haushalt leben folgende Personen mit eigenem Einkommen				
Name	Vorname	Erwerbseinkünfte - netto -monatlich EUR	Sozialbezüge oder Renten - netto -monatlich EUR	Sonstige Einnahmen monatlich EUR

In meinem/unserem Haushalt leben folgende Kinder:

Name	Vorname	Geburtsdatum

6. Angaben zu den Vermögensverhältnissen

6.1. Ich/Wir bin/sind Eigentümer(in) folgender Grundstücke

	Gemarkung	Flurst.-Nr.	Nutzungsart (z.B. Wohnbebauung, landwirtschaftliche Grundstücke)	Größe in qm	Jährliche Nettoeinnahmen in EUR (z.B. Pacht/ Mieteinnahmen)
6.1.1					
6.1.2					
6.1.3					
6.1.4					

(Weitere Grundstücke gegebenenfalls auf Beiblatt aufführen)

(Netto-Erträge aus dem Grundbesitz sind unter Nr. 5 bei den sonstigen Einnahmen anzugeben und zu erläutern)

6.2. Ich/Wir sind im Besitz folgenden Vermögens:

6.2.1. Sparguthaben, Festgelder, Bausparguthaben insgesamt: EUR

6.2.2. Wertpapiere, Beteiligungen, und dergleichen insgesamt: EUR

6.2.3. Sonstiges verwertbares Vermögen EUR

(z. B. Kunstgegenstände, Gold, Schmuck, Sammlungen (nur anzugeben bei einem Wert von insgesamt mehr als 5.112,82 €))

3) zum Einkommen zählen nicht: Erziehungsgeld, Kindergeld und Bafög



7. Kreditverpflichtungen für Aufwendungen zur Instandhaltung des beitragspflichtigen Grundstücks

7.1. Ich/Wir habe(n) in folgendem Zeitraum die nachstehend näher beschriebenen Instandhaltungsmaßnahmen am Grundstück durchgeführt und dafür folgende Beträge aufgewendet:

8. Als Unterlagen füge(n) ich/wir bei:

Maßnahmen	Rechnungsdatum	Zahlung am	Kosten EUR

Weitere Rechnungen ggfs. auf gesondertem Blatt aufführen und die Summe hierher übertragen:

EUR

7.2. Zur Finanzierung habe(n) ich/wir folgende Kredite aufgenommen:

Betrag in EUR	Vertrag vom	Monatliche Rate in EUR (Zins und Tilgung)

8.1. zum Nachweis des Nettoeinkommens aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder:

- Verdienstbescheinigung - einschließlich Nachweise über Ausbildungsverhältnisse/-vergütungen
- letzte Rentenmitteilung
- Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld und/oder Arbeitslosenhilfe - jeweils letzte Bescheide
- Nachweis über den Bezug von Unterhaltsleistungen mit Angaben über deren Art und Höhe
- Nachweis über den Bezug von Leistungen der Sozialhilfe und/oder Kriegsofopferfürsorge mit Angaben über Art und Höhe der Leistungen sowie über die bezugsberechtigten Personen - jeweils letzte Bescheide
- Nachweis bei der Veranlagung der Einkommenssteuer:
 - Vorauszahlungsbescheid
 - letzter Einkommensbescheid
- Nachweise über die Verringerung der Einnahmen in den nächsten 12 Monaten
- Nachweise über Instandhaltungsmaßnahmen (Rechnungen) am beitragspflichtigen Grundstück und ihre Finanzierung (Kreditverträge)



8.2. Sonstige / außergewöhnliche Belastungen:

9. Erklärung

Ich/Wir erkläre(n) ausdrücklich, dass

9.1. die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen,

9.2. ich/wir Änderungen in den o. g. Verhältnissen der Bewilligungsstelle umgehend mitteilen werde,

9.3. ich/wir mir/uns bewusst bin/sind, dass unrichtige Angaben zur rückwirkenden Aufhebung der Stundung führen können.

Ort Datum

Unterschrift(en) Antragsteller



Anlage 1 b

Ergänzungsantrag zum Antrag auf Stundung für die erleichterte Stundung bei übergroßen Grundstücken

Grundstück:

Flurstücks-Nr.

Gemarkung

Beitragsschuldner:

Name

Vorname

Anschrift

(1) Ich/Wir beantrage/n die Stundung eines Teilbeitrags meiner /unserer Beitragsschuld für das oben genannte Grundstück entsprechend Abschnitt B der Stundungsrichtlinie (übergroße Grundstücke)

(2) Angaben zum Grundstück

das Grundstück umfasst laut Grundbuch eine Fläche von m²

Der Bemessung des Beitrages ist laut Bescheid vom

eine Grundstücksfläche von m² zu Grunde gelegt worden.

(3) Auf dem Grundstück befinden sich folgende Gebäude mit folgenden überbauten Flächen:

Wohnhaus m²

Scheune m²

Stall m²

Garage/n m²

Schuppen m²

Werkstatt m²

überbaute Fläche insgesamt -----

(4) Von der überbauten Fläche entfallen auf leerstehende Wirtschaftsgebäude
Scheune m²

Stall m²

Schuppen m²

nicht genutzte Flächen

m²



(5) Erklärung

Ich/Wir erkläre/n ausdrücklich, dass

die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen,

die unter Nr. 4.bezeichneten Räumlichkeiten nicht ihrem Zweck entsprechend genutzt werden und auch nicht vermietet oder sonst Dritten zur Nutzung überlassen sind,

Ich/wir Nutzungsänderungen der unter Nr.4 genannten Räumlichkeiten umgehend der Bewilligungsstelle mitteilen werde/n,

Mir/uns bewusst bin/sind, dass unrichtige Angaben zur rückwirkenden Aufhebung der Stundung führen können.

, den

.....
Unterschrift(en) Antragsteller